

# § 47 T-TG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

T-TG - Tourismusgesetz 2006, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.03.2022

Die Ausübung des Rechtes zur Abgabe einer Äußerung nach§ 1 Abs. 4 und die Wahl der Gemeindevertreter nach§ 11 Abs. 2 obliegen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

In Kraft seit 01.03.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)